

Zeitschrift für das gesamte  
**REDITWESEN**

75. Jahrgang · 1. November 2022

**21-2022**

Digitaler  
Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse  
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

# REGULATORIK UND BANKENAUF SICHT

Ein strategischer Ausblick auf die  
regulatorischen Herausforderungen

Anja Schulz

Anja Schulz

## Ein strategischer Ausblick auf die regulatorischen Herausforderungen

Im aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das durch Inflation, Unsicherheit über die Energieversorgung und Lieferkettenengpässe geprägt ist, scheinen regulatorische Debatten in den Hintergrund zu treten oder nur Experten vorbehalten zu sein. Dennoch ist es gerade jetzt wichtig, den Blick auf die Wirkung der Bankenaufsicht in den vergangenen Jahren sowie auf ihre Vorhaben und Aufgaben in den nächsten Jahren zu richten – mit Fokus auf die deutsche Kreditwirtschaft. Mit welcher Ausgangsbasis

dass der Umfang der Capital Requirements Directive (CRD) und der Capital Requirements Regulation (CRR) mit jeder Überarbeitung erheblich steigt und die Anzahl der Papiere (zum Beispiel Regulatory Technical Standards, RTS, und Implementing Technical Standards, ITS), die diese Vorschriften konkretisieren, immer größer wird. All diese Regularien müssen – gegebenenfalls nach Übernahme in deutsches Recht – von deutschen Kreditinstituten umgesetzt beziehungsweise eingehalten werden.

Systemic Risk Board, ESRB) und auf deutscher Ebene beim Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) angesiedelt. Beide Ausschüsse haben die übergeordnete Aufgabe, systemische Risiken frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen vorzuschlagen. Seit einigen Jahren warnen sie insbesondere vor den Risiken aus einer möglichen Überbewertung deutscher Wohnimmobilien und plädieren für die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen. Dieser Warnung entsprechend hat die BaFin mit der Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 die Etablierung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken nach § 10e KWG für mit deutschen Wohnimmobilien besicherte Kredite in Höhe von zwei Prozent ab Februar 2023 angeordnet.

„Die Situation während der Pandemie unterscheidet sich von den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.“

gehen die Institute in den erwarteten wirtschaftlichen Abschwung? Welche zusätzlichen Belastungen aus der Umsetzung von Neuregelungen kommen auf diese zu? Stehen den Aufsehern die richtigen Instrumente zur Verfügung, um die Institute bei der Ausübung ihrer volkswirtschaftlichen wichtigen Funktion der Kreditvergabe zu unterstützen?

### Bilanz der regulatorischen Aktivitäten der vergangenen Jahre

Die als Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise der Jahre 2007/08 abgeleiteten und bereits anzuwendenden Maßnahmen der Regulatoren haben die Bankenaufsicht grundlegend verändert. Einerseits haben sowohl die Anzahl als auch die Komplexität der regulatorischen Vorgaben erheblich zugenommen. Dies schlägt sich unter anderem darin nieder,

Andererseits wird bei der Aufsichtstätigkeit nunmehr zwischen einer mikroprudenziellen und einer makroprudenziellen Perspektive<sup>1)</sup> unterschieden. Die Verantwortung für die mikroprudenzielle Aufsicht liegt bei der Europäischen Zentralbank (EZB), die bei der Ausübung auf deutscher Ebene von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Deutscher Bundesbank unterstützt wird.

Um im Rahmen der Aufsichtstätigkeit identifizierte Schwachstellen oder Risiken bei den Kreditinstituten zu reduzieren oder zu beseitigen, stehen diesen verschiedene Instrumente, wie Kapital- oder Liquiditätszuschläge und prozessuale Maßnahmen, zur Verfügung. Die Aufgaben im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht sind in erster Linie auf europäischer Ebene beim Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European

Auch als Resultat all dieser neuen regulatorischen Vorgaben haben die deutschen Institute ihre Kapital- und Liquiditätsausstattung deutlich verbessert: sowohl mit Blick auf die Höhe als auch auf die Qualität. So bildeten sie in den letzten Jahren Kapital- und Liquiditätspuffer teils deutlich über die geforderte Mindesthöhe hinaus. Selbst die Corona-Pandemie hat bisher dieses positive Bild nicht wesentlich beeinträchtigt. Somit sollten die Institute nun für die erwarteten schwierigen Zeiten gut mit Kapital und Liquidität ausgestattet sein.

### Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute

Ende September haben BaFin und Deutsche Bundesbank die Ergebnisse des diesjährigen LSI-Stresstest veröffentlicht, an dem 1299 Kreditinstitute und 17 Bau-



sparkassen teilnahmen. Da dieser Stresstest auf die mittelgroßen und kleineren Kreditinstitute ausgerichtet ist, die als weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions, LSI) eingestuft sind und der direkten Aufsicht durch BaFin und Deutscher Bundesbank unterliegen, repräsentiert der Teilnehmerkreis zwar 91 Prozent der Institute aber lediglich 45 Prozent der gesamten Bilanzsumme in Deutschland.

Das dem Stresstest zugrunde liegende adverse Szenario, das auch zur Bestimmung der individuellen Eigenmittelzielkennziffer der LSIs genutzt wird, stand bereits vor Februar 2022 fest. Daher berücksichtigt es nicht die aktuellen Entwicklungen, wie den Krieg in der Ukraine und die dadurch verursachte Energieknappheit beziehungsweise -preisteigerung sowie den schrittweisen Anstieg der EZB-Zinssätze um 200 Basispunkte als Maßnahme gegen die hohe Inflation.

Das Szenario unterstellt einen schweren wirtschaftlichen Abschwung, das heißt einen erheblichen Rückgang des deutschen Bruttoinlandsprodukts und einen Anstieg der Arbeitslosenquote sowie einen plötzlichen Zinsanstieg um 200 Basispunkte. In der betrachteten dreijährigen Stressperiode sinkt die harte Kernkapitalquote der teilnehmenden Institute durchschnittlich von 17,7 auf 14,5 Prozent Ende 2024<sup>2)</sup> und liegt über den regulatorisch geforderten Mindestquoten.<sup>3)</sup>

Damit wären die Institute bei diesem zugrunde liegenden Szenario überlebensfähig und würden trotz der unterstellten schlechten Wirtschaftssituation über ausreichend Kapital verfügen, um das Kreditangebot aufrechtzuerhalten. Nach Analysen der EZB haben auch die großen und als bedeutend eingestuften Institute (Significant Institutions, SI) gegenwärtig eine gute Kapital- und Liquiditätsausstattung.<sup>4)</sup>

Auch wenn die negativen Annahmen des Szenarios von den aktuellen Entwicklungen teilweise eingeholt wurden, vertreten BaFin und Deutsche Bundesbank die Ansicht, dass die Ergebnisse weiterhin belastbar sind und derzeit keine Kredit-

klemme zu erwarten ist. Daher halten sie bisher auch an der geplanten Einführung des antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d KWG in Höhe von 0,75 Prozent und des bereits erwähnten zusätzlichen Systemrisikopuffers für mit Wohnimmobilien besicherte Kredite in Höhe von zwei Prozent zum 1. Februar 2023 in Deutschland fest.

### Makroprudenzielle Maßnahmen

Trotz der guten und aktuell beruhigenden Resultate müssen die prognostizierten negativen Wirtschaftsentwicklungen und ihre Auswirkungen auf einzelne Institute sowie auf die gesamte Kreditwirtschaft überwacht werden. Denn ein Übergreifen der angespannten wirtschaftlichen Situation vieler Unternehmen auf die Kreditinstitute sollte verhindert werden. Aktuell warnen der ESRB und auf deutscher Ebene der AFS vor einer signifikant erhöhten Risikolage und daraus resultierenden Verwundbarkeiten im europäischen und deutschen Finanzsystem. Das AFS fordert die Kreditinstitute dazu auf, mit Blick auf die Risiken vorausschauend zu agieren und diese konservativ bei der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs und der Kapitalplanung zu bewerten. BaFin und Deutsche Bundesbank sollen nach Auffassung des AFS an der Einführung des antizyklischen Kapitalpuffers und des Systemrisikopuffers festhalten, da diese einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft darstellen.<sup>5)</sup>

Allerdings sind nicht nur die Auswirkungen der erwarteten wirtschaftlichen Verschlechterung und des gestiegenen Zinsniveaus auf die Risikosituation der Kreditinstitute aufmerksam zu beobachten, sondern auch die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Kreditangebots. Zu Beginn der Corona-Pandemie hatten die Aufsichtsbehörden verschiedene Ad-hoc-Maßnahmen beschlossen, um unter anderem temporäre Erleichterungen bei den Kapital- und Liquiditätsanforderungen zu schaffen und damit auch der sogenannten Prozyklizität<sup>6)</sup> risikoorientierter Eigenkapitalvorschriften entgegenzuwirken.



Foto: HFM

**Prof. Dr. Anja Schulz**



Inhaberin der Stiftungsprofessur für Bankenregulierung, Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (HFM), Bonn

Auch wenn angesichts der mannigfaltigen Krisen derzeit regulatorische Debatten in den Hintergrund zu geraten scheinen, empfiehlt Anja Schulz, den Blick trotzdem auf die Wirkung der Bankenaufsicht in den vergangenen Jahren, aber auch auf ihre Vorhaben und Aufgaben in den nächsten Jahren zu richten. Die Auswirkungen der großen Finanzkrise haben dabei die Bankenaufsicht grundlegend verändert. Dadurch habe sowohl die Anzahl als auch die Komplexität der regulatorischen Vorhaben zugenommen. Wichtige noch ausstehende Vorhaben seien unter anderem die Finalisierung der Basel-III-Umsetzung sowie die anstehende 7. Novelle der MaRisk, die bedeutende Prozess- und IT-Änderungen auslösen werde. Das Thema digitale Resilienz werde zudem im Digital Operational Resilience Act (DORA) reguliert werden. Die Autorin kommt zu dem Schluss, dass die Herausforderungen für Aufsicht und Institute hoch blieben, dass sich jedoch beide dafür in einer guten Ausgangssituation befänden. (Red.)

Als Beispiele zu nennen sind, dass der in § 10c KWG geregelte Kapitalerhaltungspuffer oder auch die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) vorübergehend nicht eingehalten werden mussten, und die BaFin auf die zum 1. Juli 2020 ursprünglich geplante Einführung des antizyklischen Kapitalpuffers in Höhe von 0,25 Prozent verzichtete.

Die Situation während der Corona-Pandemie unterscheidet sich von den aktuellen

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. In der Pandemie gerieten Unternehmen mit einem grundsätzlich gesunden Geschäftsmodell aufgrund von temporären Produktionsaussetzungen, Lieferkettenproblemen oder durch Lockdowns vor allem in Liquiditätsprobleme, die mithilfe der Kreditinstitute beseitigt werden konnten und sollten. Die jüngsten Entwicklungen der Energie- und Rohstoffpreise und die vermutlich langfristigen höheren Preisniveaus sowie die fortbestehenden Lieferkettenprobleme können dazu führen, dass bestimmte Geschäftsmodelle nicht mehr profitabel und zukunftsfähig sind. Zwar ist die Erhaltung derartiger Unternehmen durch Bereitstellung von Krediten ökonomisch nicht sinnvoll, allerdings könnte die Finanzierung der Transforma-

tion dieser Unternehmen sich lohnen. Diese können Institute allerdings nur erfüllen, wenn sie über ausreichend – regulatorisch nicht gebundenes – Eigenkapital und liquide Mittel verfügen.

Das Spannungsfeld zwischen Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und der Sicherstellung des Kreditangebots ist den Aufsichtsbehörden durchaus bewusst. Die aktuelle Situation, in der große gesamtwirtschaftliche Unsicherheiten bestehen, erfordern ein besonderes Augenmaß. Als mögliche und schnell umzusetzende Maßnahme hinsichtlich Kapitalentlastungen stehen der Verzicht auf die ab Februar 2023 geplante Einführung des antizyklischen Kapitalpuffers und/oder des Systemrisikopuffers im Mittelpunkt der Diskussionen zwischen Aufsichtsbehörden und Kreditinstituten.

### Zielsetzung und Wirkungsweise der Kapitalpuffer

Der Kapitalerhaltungspuffer sowie der antizyklische Kapitalpuffer, beide aus hartem Kernkapital bestehend, wurden mit dem Basel-III-Rahmenwerk zur Vermeidung der unerwünschten Wirkungen einer Prozyklizität der Eigenmittelanforderungen auf das Kreditangebot eingeführt. Der Kapitalerhaltungspuffer beträgt 2,5 Prozent und verfolgt neben der Erhöhung des geforderten Eigenmittelbetrags die Zielsetzung, dass in wirtschaftlichen Abschwungphasen zusätzliches Kapital zur Verlustabsorption und zur Kreditvergabe verfügbar ist, um die Prozyklizität zu reduzieren. Durch die verpflichtende Wiederauffüllung des Kapitalpuffers in wirtschaftlichen Aufschwungphasen werden hingegen eventuelle Übertreibungen im Kreditwachstum begrenzt.

Die Konzeption des antizyklischen Kapitalpuffers ist stärker darauf ausgerichtet, extremes Kreditwachstum in einzelnen

zeigen die Autoren, dass die in der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Kernkapitalanforderungen, zum Beispiel über die Nutzung der Kapitalpuffer, eine Stützung des Kreditangebots bewirkten.<sup>8)</sup>

### Finalisierung der Basel-III-Umsetzung

Neben den skizzierten Herausforderungen in der Aufsichtspraxis sind auch große und bedeutende Vorhaben in der regulatorischen Pipeline. Bereits am 27. Oktober 2021 veröffentlichte die EU-Kommission die Entwürfe zur sogenannten CRR III und CRD VI, mit dem die Restanten von Basel III, auch mitunter Basel IV genannt, in europäisches Recht umgesetzt werden sollen. Der Begriff „Restanten“ klingt hier möglicherweise zu unbedeutend, was keinesfalls gerechtfertigt wäre. Denn die Neuregelungen sind sowohl mit erheblichen Anpassungen der Prozesse, Datenhaushalte und IT-Systeme als auch teilweise mit steigenden Kapitalanforderungen der Kreditinstitute verbunden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) hat der Finalisierung der Basel-III-Umsetzung eine Priorität im Arbeitsprogramm 2023 zugewiesen und beabsichtigt, diverse Papiere zur Konkretisierung einzelner CRR-III- oder CRD-VI-Vorschriften im nächsten Jahr vorzulegen.<sup>9)</sup>

In dem Regelungspaket, das noch die letzten in der Finanzmarktkrise 2007/08 identifizierten Schwachstellen beseitigen soll, sind insbesondere die neuen Standardansätze für Kreditrisiken (KSA) und operationelle Risiken enthalten. Überdies werden die Regelungen für den auf Internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) grundlegend verändert und zur Ermittlung höherer Eigenmittelanforderungen führen. Einerseits ist nur noch für wenige Portfolios, wie für das Mengengeschäft und für mittlere und kleinere Unternehmen, die Nutzung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes erlaubt, bei denen neben der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers weitere Risikoparameter der Finanzierung (zum Beispiel Verlustquote, LGD und Kreditkonversionsfaktor, CCF)



von den Kreditinstituten selbst geschätzt werden. Zudem sind die geschätzten Parameter durch vorgegebene Mindestgrößen, sogenannte Input-Floors, begrenzt. Andererseits ist immer auch parallel der neue KSA zur Ermittlung des sogenannten Output-Floors zu rechnen. Damit wird künftig für die Eigenmittelanforderungen derjenigen Kreditinstitute, die in-

Prozent und 16,8 Prozent auf die großen Institute (Kernkapital größer als drei Milliarden Euro, nicht international tätig) der sogenannten Gruppe 2.<sup>10)</sup>

In den noch ausstehenden Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament zur endgültigen Fassung der CRR III und der CRD VI wird si-

tungsgestörter Kredite und einer mitunter während der Niedrigzins-Periode beobachteten „Aufweichung“ der Kreditvergabestandards entgegenzuwirken. Die EBA stellt im Vergleich zu den aktuellen MaRisk-Regelungen konkretere und umfangreichere Anforderungen an die Beschaffung von Informationen über den Antragsteller im Rahmen des Kreditvergabeprozesses. Künftig sollen die Institute zusätzlich die Effekte möglicher negativer Ereignisse auf die Kapitaldienstfähigkeit von Privatpersonen und Unternehmen über Sensitivitätsanalysen ermitteln und in die Kreditwürdigkeitsprüfung einbeziehen. Auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten<sup>11)</sup> sind sowohl auf die Finanzlage und das Geschäftsmodell von Unternehmen in den Kreditwürdigkeitsprüfungen als auch auf den Wert von als Sicherheit fungierenden Immobilien zu berücksichtigen.<sup>12)</sup>

---

### „Die Nachhaltigkeitsrisiken bilden einen Schwerpunkt der MaRisk-Novelle.“

---

terne Modelle anwenden, eine Untergrenze in Höhe von 72,5 Prozent der auf Basis von Standardansätzen berechneten Betrags eingeführt.

Die Vorschläge der EU-Kommissionen weichen teils von den Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ab. Als Termin der erstmaligen Anwendung der Neuregelungen schlägt die EU-Kommission den 1. Januar 2025 vor und damit zwei Jahre später als vom Baseler Ausschuss vorgesehen. Weiterhin gewährt sie für bestimmte Vorgaben, die zu einer Steigerung der Eigenmittelanforderungen bewirken, längere Übergangsphasen, zum Beispiel für die Erhöhung der Risikogewichte von Beteiligungen und bei der Einführung des Output-Floors. Durch die späteren Fristen soll den Kreditinstituten ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderlichen Anpassungen zu implementieren und eventuell zusätzlich benötigtes Kapital zu beschaffen.

cherlich auch zu beraten und zu entscheiden sein, ob die aktuell geplante Erstanwendung und die Übergangsfristen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklungen weiterhin geeignet sind oder ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.

#### Aktuelle MaRisk-Novelle

Bedeutende Prozess- und IT-Änderungen werden ebenfalls durch die anstehende 7. Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ausgelöst, die insbesondere den Bereich des Kreditrisikos und damit das derzeit schon aufgrund der wirtschaftlichen Situation stark belastete Kreditgeschäft betreffen. Denn im Rahmen der aktuellen Novellie-

Generell bilden die Nachhaltigkeitsrisiken einen weiteren Schwerpunkt der MaRisk-Novelle. Ihre Berücksichtigung im Risikomanagement wird damit erstmals verpflichtend und prüfungsrelevant. In Anlehnung an das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sollen Kreditinstitute angemessene Verfahren entwickeln, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowohl auf das Geschäftsmodell als auch auf die Risikolage zu beurteilen und anschließend in die Geschäfts- und Risikostrategie einzu-

---

### „Auf EU-Ebene soll die digitale Resilienz durch den Digital Operational Resilience Act sichergestellt werden.“

---

#### Übergangsfristen und Erstanwendung geeignet?

In dem aktuellen Basel-III-Monitoring schätzt die Deutsche Bundesbank auf Basis der Entwürfe der EU-Kommission und somit unter Berücksichtigung der Übergangsregeln im Output-Floor für die teilnehmenden Institute einen Anstieg der Kapitalanforderungen um 5,4 Prozent im Jahr 2030 und nach Ablauf aller Übergangsregeln 2033 um 11,1 Prozent. Der höchste Anstieg entfällt dabei mit 11,5

Prozent auf die großen Institute (Kernkapital größer als drei Milliarden Euro, nicht international tätig) der sogenannten Gruppe 2.<sup>10)</sup> In den noch ausstehenden Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament zur endgültigen Fassung der CRR III und der CRD VI wird si-

cherlich auch zu beraten und zu entscheiden sein, ob die aktuell geplante Erstanwendung und die Übergangsfristen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklungen weiterhin geeignet sind oder ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Generell bilden die Nachhaltigkeitsrisiken einen weiteren Schwerpunkt der MaRisk-Novelle. Ihre Berücksichtigung im Risikomanagement wird damit erstmals verpflichtend und prüfungsrelevant. In Anlehnung an das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sollen Kreditinstitute angemessene Verfahren entwickeln, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowohl auf das Geschäftsmodell als auch auf die Risikolage zu beurteilen und anschließend in die Geschäfts- und Risikostrategie einzu-

Der Druck auf die Kreditinstitute, Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Strategien, Prozesse und Messverfahren einzubeziehen, ist enorm hoch, wie auch die Anzahl der mittlerweile vorliegenden Papiere und Standards von Aufsichtsbehörden und internationalen Komitees. Dagegen zeigen die Ergebnisse einer Umfrage bei deutschen LSIs, dass diese die Bedeutung von Klimarisiken, auf die sich in erster Linie die regulatorischen Diskussionen richten, durchschnittlich gering bis moderat einschätzen.<sup>13)</sup> In Anbetracht dieses Ergebnisses und der erwarteten künftigen Belastungen aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation sollten die Aufsichtsbehörden den Kreditinstituten und auch sich selbst ausreichend Zeit geben, um sachgerechte und umsetzbare Methoden sowie Verfahrensweisen zur Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken zu entwickeln.

## Gefahren der Digitalisierung

Die Vielzahl der veröffentlichten und noch geplanten neuen Anforderungen sollte von den Kreditinstituten zum Anlass genommen werden, die Effizienz

Der Umgang mit den daraus resultierenden IT-Risiken ist für deutsche Institute derzeit insbesondere in den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) geregelt.

## Gute Ausgangssituation

Auf europäischer Ebene soll die digitale operationelle Resilienz des gesamten Finanzsektors durch eine gleichnamige EU-Verordnung, den Digital Operational Resilience Act (DORA), sichergestellt werden. DORA umfasst unter anderem verschiedene Bereiche des IT-Risikomanagements und verschärft oder konkretisiert teilweise die Vorgaben der BAIT. Dadurch sind auch hier zusätzliche Anstrengungen der Kreditinstitute in den nächsten Monaten erforderlich, da DORA zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch in Zukunft die Herausforderungen für die Kreditinstitute und die Aufsichtsbehörden – wie auch in den vergangenen Jahren – hoch bleiben, da sie einerseits eine Vielzahl von Neuregelungen umsetzen und andererseits sicherstellen

## „Die Herausforderungen für die Institute und Aufsichtsbehörden bleiben hoch.“

und Effektivität der gegenwärtigen Prozesse zu überprüfen. Dabei sollte die Frage beantwortet werden, inwieweit digitale Technologien zur Schaffung regulatorisch konformer und den Geschäftszielen dienender Prozesse eingesetzt werden können. Dies würde künftig zu Kosteneinsparungen und einem optimierten Einsatz von Personal führen.

Aufgrund der zunehmenden Nutzung von komplexeren sowie internetbasierten IT-Systemen nimmt jedoch auch die Gefahr von Ausfällen und Angriffen zu. Zusätzlich besteht eine stark erhöhte Bedrohungslage durch Cyberattacken infolge des Krieges in der Ukraine, auf die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der AFS hinweisen.

müssen, dass ausreichend Kapital zur Deckung der Risiken aber auch zur Aufrechterhaltung des für die Wirtschaft erforderlichen Kreditangebots vorhanden ist. Die positive Nachricht hierbei ist, dass sich Aufsichtsbehörden und Kreditinstitut in einer guten Ausgangssituation befinden.

### Fußnoten

- 1) Die mikroprudenzielle Aufsichtsperspektive richtet sich auf das einzelne Kreditinstitut und dessen Risikoprofil. Die makroprudenzielle Aufsichtsperspektive betrachtet demgegenüber die gesamte Finanz- und Kreditwirtschaft und verfolgt vor allem das Ziel, Systemrisiken rechtzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen.
- 2) Siehe Deutsche Bundesbank/BaFin (2022), S. 12.
- 3) Auf Basis der Ergebnisse des vorangegangenen LSI-Stresstests aus dem Jahr 2019 legte die BaFin im Durchschnitt für die weniger bedeutenden Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von gerundet 10 Prozent fest. Siehe BaFin (2020), S. 22-23.

- 4) Siehe Europäische Zentralbank (2022).
- 5) Siehe Ausschuss für Finanzstabilität (2022).
- 6) Prozyklizität bezeichnet den Effekt, dass risikoabhängige Eigenmittelanforderungen und ihr Einfluss auf die Höhe der zur Ausgabe neuer Kredite verfügbaren Eigenmittel wirtschaftliche Auf- und Abschwindlungsphasen verstärken können. Siehe z.B. Walther (2012).
- 7) Siehe BaFin/Deutsche Bundesbank (2015).
- 8) Siehe Couaillier et al. (2022).
- 9) Siehe European Banking Authority (2022).
- 10) Siehe Deutsche Bundesbank (2022), S. 22.
- 11) Nachhaltigkeit wird in den aktuellen regulatorischen Papieren und Regelwerken in die drei Dimensionen: Umwelt, Soziales, Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance, kurz: ESG) unterteilt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken auch als ESG-Risiken bezeichnet.
- 12) Siehe European Banking Authority (2020).
- 13) Siehe BaFin/Deutsche Bundesbank (2022), S. 9.

### Literaturverzeichnis

- Ausschuss für Finanzstabilität (2022): Eintrübung des wirtschaftlichen Umfelds und gesteigerte Risiken: Resilienz des deutschen Finanzsektors sicherstellen, Link: <https://www.afs-bund.de/afs/Content/DE/Standardartikel/AFS-Aktivitäten/Warnungen-Empfehlungen/2022-10-13-eintruebung-wirtschaftliches-umfeld-und-gesteigerte-risiken.html> (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- BaFin (2020): Eigenmittelzielkennziffer: Gut genährt?, BaFinJournal 01/2020, S. 22-23.
- BaFin/Deutsche Bundesbank (2015): Der antizyklische Kapitalpuffer in Deutschland, November 2015, Link: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/598690/e627e8ef7407a27adf5d001bfa4e92/mL/der-antizyklische-kapitalpuffer-data.pdf> (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- BaFin/Deutsche Bundesbank (2022): Ergebnisse des LSI-Stresstests 2022, Link: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/897720/9b95bc6cdab8ac43ffa6cf11bcaebc2/mL/2022-09-28-stresstest-praesentation-data.pdf> (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- Couaillier, C/Reghezza, A./Rodriguez s'Acric, C./Scopelliti, A. (2022), How to release capital requirements during a pandemic? Evidence from euro area banks, ECB Working Paper No. 2720, Link: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpwps/ecbwp2720~e6f3686548.cs.pdf?2982e984581f593be8f316d8ee31474e> (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- Deutsche Bundesbank (2022): Statistischer Anhang zum Basel-III-Monitoring für deutsche Institute, September 2022, Link: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/598572/c15c3e1bc4b0e9f4670b7b4e09bc2576/mL/2021-12-basel3-monitoring-deutsche-institute-data.pdf> (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- Europäische Zentralbank (2022): Supervisory Banking Statistics – Second quarter 2022, October 2022, Link: [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisorybankingstatistics\\_second\\_quarter\\_2022\\_202210~2041cf3796.en.pdf?64b856eac3eebacb77ccff97fdb6be28](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisorybankingstatistics_second_quarter_2022_202210~2041cf3796.en.pdf?64b856eac3eebacb77ccff97fdb6be28) (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- European Banking Authority (2020): Guidelines on loan origination and monitoring, EBA/GL/2020/06, Link: [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/884283/EBA%20GL%202020%2006%20Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/884283/EBA%20GL%202020%2006%20Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring.pdf) (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- European Banking Authority (2022): Work Programme 2023, EBA/REP/2022/20, Link: [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Reports/2022/1039834/2023%20EBA%20Work%20Programme.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Reports/2022/1039834/2023%20EBA%20Work%20Programme.pdf) (abgerufen am 21. Oktober 2022).
- Walther, S. (2012): Dämpfung der prozyklischen Wirkung von Kapitalanforderungen in Basel III? Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Bankwirtschaft, Band 8.